



SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif Y 2016 – 2024

Abonnements-Radio und -Fernsehen

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 14. Oktober 2015 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 218 vom 10. November 2015.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32
Via Cattedrale 4, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an Unternehmen, welche Radio- oder Fernsehprogramme mit oder ohne Draht senden. Die Empfänger bezahlen ein spezifisch auf den Empfang dieser Programme bezogenes Entgelt. Diese Art der Programm-Vermittlung wird als "Abonnements-Radio" oder "Abonnements-Fernsehen" bezeichnet, die Empfänger dieser Programme als "Teilnehmer".
- 2 Der Tarif richtet sich an die Programmveranstalter und an die Kabelnetzunternehmen. Beide werden nachstehend "Kunden" genannt.

B. Gegenstand des Tarifs

- 3 Der Tarif bezieht sich auf die Nutzung von
 - durch Urheberrechte geschützten Werken der nichttheatralischen Musik - mit oder ohne Text des von der SUIZA verwalteten Weltrepertoires (nachstehend "Musik")
 - durch verwandte Schutzrechte geschützten im Handel erhältlichen Ton- oder Tonbildträgern (Art. 35 URG).
- 4 Der Tarif bezieht sich auf die folgenden Verwendungen im Zusammenhang mit Abonnements-Radio oder -Fernsehen
 - Senden durch direktes Einspeisen und Verbreiten auf allen digitalen und analogen Verbreitungswegen wie über Leitungen, drahtlos-terrestrisch oder über Satellit.
 - Hinsichtlich der Urheberrechte: Aufnahme oder Überspielung auf Ton- oder Tonbildträger; diese Träger dürfen nur zu Nutzungen des Kunden gemäss diesem Tarif verwendet werden; für alle anderen Verwendungen bedarf es einer ausdrücklichen Bewilligung der SUIZA.
 - Hinsichtlich der verwandten Schutzrechte: Die Verwendung von im Handel erhältlichen geschützten Ton- und Tonbildträgern im Sinne von Art. 35 Abs. 1 URG.
- 5 Die SUIZA und die SWISSPERFORM verfügen nicht über die Persönlichkeitsrechte der Berechtigten. Der Kunde beachtet diese Persönlichkeitsrechte, insbesondere bei der Vertonung audiovisueller Produkte.

SWISSPERFORM verfügt nicht über die ausschliesslichen Rechte der Interpreten und Tonträgerhersteller.

Die Vertonung von Spielfilmen, Fernsehserien, Werbesendungen und ähnlichen Produktionen bedarf stets einer besonderen Bewilligung der Verwertungsgesellschaften oder der Rechteinhaber.
- 6 Dieser Tarif bezieht sich auch auf nicht-codierte Programmteile des Abonnements-Radios oder -Fernsehens.
- 7 Die SUIZA holt die Zustimmung der Schwestergesellschaften im Empfangsgebiet ein für Sendungen von Programmen über Satelliten, die für den Empfang durch das Publikum bestimmt und mit einem für private Haushalte üblichen Aufwand empfangbar sind.

- 8 Nicht durch diesen Tarif geregelt sind die Rechte für die Weiterverbreitung (Art. 10, lit. e URG) von Sendungen (GT 1 und GT 2, GT 2b).

C. Gemeinsamer Tarif

- 9 Die SUIISA ist für diesen Tarif Vertreterin auch für die SWISSPERFORM.

D. Vergütung

a) Berechnung

- 10 Die Vergütung wird in der Regel in Prozenten der Einnahmen des Kunden berechnet (unter Vorbehalt von Ziffer 16).
- 11 Einnahmen im Sinne des Tarifs sind alle Einnahmen aus der Sendetätigkeit und aus der Verbreitung, so insbesondere
- die von den Teilnehmern bezahlten Beiträge (inkl. Eintrittsgebühr)
 - Werbeeinnahmen
 - Einnahmen aus der Sendung von Mitteilungen und Anzeigen
 - Einnahmen aus dem Verkauf von Sendepätzen
 - Sponsorbeiträge
 - durch Bartering erhaltene Leistungen (als solche gilt der Nettowert der vom Kunden zur Verfügung gestellten Leistung)
 - Einnahmen aus der Zuhörer-/Zuschauerbeteiligung (z. B. Ted-Umfrage/SMS-Abstimmung).
- 12 Zu den Einnahmen im Sinne von Ziffer 11 dieses Tarifs zählen auch die Einnahmen von Drittfirmen für die Vermittlung und Akquisition von Aufträgen für Werbung, Sponsoring, Mitteilungen und Anzeigen in den gesendeten Programmen.
- 13 Von den Einnahmen aus Teilnehmergebühren kann der für Kauf oder Miete des Decoders, des Conditional Access Moduls und der Smart Card bezahlte Betrag abgezogen werden, der nachgewiesenermassen für die Entschlüsselung des Empfangssignals erforderlich ist und vom Teilnehmer nicht separat bezahlt wird.
- 14 Bei Programmen, die aus einem codierten und einem uncodierten Teil bestehen, wird die Vergütung getrennt aufgrund der auf jeden Programmteil bezogenen Einnahmen und des auf jeden Programmteil anwendbaren Prozentsatzes berechnet.
- Auf den nicht-codierten Teil wird der für ihn geltende Prozentsatz angewendet, sobald die Einnahmen daraus 10 % der Gesamteinnahmen übersteigen.
- 15 Werden vom Kunden den Teilnehmern gegen eine einheitliche Entschädigung mehrere Programme in einem Paket angeboten, so werden die vom Teilnehmer bezahlten Entschädigungen im Verhältnis der Einnahmen der Programmveranstalter aus diesem Paket auf die angebotenen Programmkanäle verteilt.

Enthält das Programmpaket sowohl Abonnements-Programme als auch frei empfangbare Programme, werden die letzteren bei der Aufteilung nicht berücksichtigt, soweit es sich dabei um weitergesendete Programme handelt.

Der Kunde kann von der auf dem Programmpaket geschuldeten Entschädigung alle Beträge abziehen, welche von einzelnen im Paket enthaltenen Sendern unter diesem Tarif für Nutzungen in der Schweiz bereits bezahlt werden.

- 16 Die Vergütung wird in Prozenten des Betriebsaufwands (Kosten aller mit dem Senden verbundenen Tätigkeiten) des Kunden berechnet
- wenn sich die Einnahmen nicht ermitteln lassen
 - wenn der Kunde im Voraus davon ausgeht, die Kosten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu decken.

b) Radio-Programme

- 17 Der Prozentsatz beträgt für

- 17.1 Urheberrechte an Musik
Programme mit einem Anteil an Musik an der Sendezeit von

weniger als 20 %	1 %
20 % bis weniger als 30 %	2 %
30 % bis weniger als 40 %	3 %
40 % bis weniger als 50 %	4 %
50 % bis weniger als 60 %	5 %
60 % bis weniger als 70 %	6 %
70 % bis weniger als 80 %	7 %
80 % bis weniger als 90 %	8 %
90 % und mehr	9 %

- 17.2 Verwandte Schutzrechte
Programme mit einem Anteil von geschützten Handelstonträgern an der Sendezeit von

weniger als 20 %	0.3 %
20 % bis weniger als 30 %	0.6 %
30 % bis weniger als 40 %	0.9 %
40 % bis weniger als 50 %	1.2 %
50 % bis weniger als 60 %	1.5 %
60 % bis weniger als 70 %	1.8 %
70 % bis weniger als 80 %	2.1 %
80 % bis weniger als 90 %	2.4 %
90 % und mehr	2.7 %

c) Fernseh-Programme

18	Der Prozentsatz beträgt für Urheberrechte an Musik	
	- Programme, in denen zu mehr als 2/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden	6.60 %
	- Programme, in denen zu mehr als 1/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden	3.30 %
	- Programme, in denen fast ausschliesslich Spiel- und Fernsehfilme gezeigt werden	1.32 %
	- Programme, in denen die Dauer der Musik nicht mehr als 10 % der gesamten Sendedauer beträgt, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt	0.40 %
	- Programme mit einer Musikdauer von über 10 % und nicht mehr als 20 %, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt	1.00 %
	- andere Programme	2.00 %
19	Die Prozentsätze betragen für verwandte Schutzrechte	
19.1	in Musikprogrammen	
	- Programme, in denen zu mehr als 2/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden	3.00 %
	- Programme, in denen zu mehr als 1/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden	1.50 %
19.2	in allen anderen Programmen	
	a) für die Nutzung von im Handel erhältlichen Tonträgern:	
	- Programme, in denen fast ausschliesslich Spiel- und Fernsehfilme gezeigt werden,	0.06 %
	- Programme, in denen die Dauer der Musik nicht mehr als 10 % der gesamten Sendedauer beträgt, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt	0.12 %
	- Programme mit einer Musikdauer von über 10 % und nicht mehr als 20 %, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt	0.18 %
	- andere Programme	0.36 %
	b) für die Nutzung von im Handel erhältlichen Tonbildträgern:	0.05 %

- 20 Fernseh-"Programm" ist die übliche, in der Regel publizierte Programmzeit ohne Test-, Text- oder Standbilder.

Werden ausserhalb dieser Programmzeiten Musik und/oder im Handel erhältliche Tonträger gesendet oder verbreitet, so wird eine jährliche Pauschalentschädigung erhoben von

- 0.2 Promille für die Urheberrechte
- 0.2 Promille für verwandte Schutzrechte.

Die Pauschalentschädigung wird auf die Entschädigungen gemäss Ziffern 18 und 19 angerechnet.

d) Ermässigung

- 21 Schweizerische Verbände von Kunden, die mit der SUIISA einen Vertrag schliessen und die Vergütungen von allen ihren Mitgliedern einziehen und gesamthaft an die SUIISA weiterleiten, erhalten eine Ermässigung von 8 %, wenn sie die tariflichen und vertraglichen Bestimmungen einhalten.

Programmveranstalter, die mit der SUIISA einen Vertrag schliessen und die Vergütungen für sämtliche Teilnehmer abrechnen, erhalten eine Ermässigung von 5 %.

e) Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

- 22 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen werden verdoppelt, wenn
- Musik oder Ton- und Tonbild-Träger trotz Aufforderung ohne Bewilligung der SUIISA verwendet werden
 - wenn ein Kunde absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen liefert. Die Verdoppelung wird auf die falschen, lückenhaften oder fehlenden Angaben angewendet.

- 23 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

f) Steuern

- 24 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2016: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

E. Abrechnung

- 25 Die Kunden teilen der SUIISA jährlich mit
- so früh wie möglich, jedoch spätestens bis Ende Mai: Alle Angaben, die zur Berechnung der Vergütung für das Vorjahr erforderlich sind.
 - in den ersten zwei Betriebsjahren, danach auf Verlangen, bis Ende Januar: Die budgetierten Einnahmen und den voraussichtlichen Musikanteil für das laufende Jahr sowie den voraussichtlichen Anteil von geschützten, im Handel erhältlichen Ton- und Tonbild-Trägern.
- 26 Die SUIISA kann zur Prüfung der Angaben Belege verlangen, insbesondere eine Bestätigung der Kontrollstelle des Kunden.

F. Zahlung

- 27 Die Vergütungen sind innert 30 Tagen oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen zahlbar.
- 28 Die SUIISA kann Akontozahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Vergütung und/oder andere Sicherheiten verlangen.

Die Akontozahlungen werden in der Regel in den ersten zwei Betriebsjahren aufgrund der voraussichtlichen Höhe der Entschädigungen festgelegt, danach aufgrund der Abrechnung für das Vorjahr.

G. Verzeichnisse

- 29 Sofern in der Bewilligung nicht anderes bestimmt wird, stellen die Kunden der SUIISA die nachstehenden Angaben zu (Ziffern 30-36).

Wenn mehrere Kunden das gleiche Programm verbreiten, genügt die Meldung durch einen von ihnen.

a) Radio

- 30 Die Kunden melden der SUIISA bzw. SWISSPERFORM die in ihren Programmen gesendete Musik bzw. die gesendeten Ton- und Tonbildträger.
- 31 Sprachregionale und internationale Sender übergeben der SUIISA vollständige Angaben über alle gesendete Musik.

Die Angaben enthalten

- Titel des Musikwerks
- Name des Komponisten
- Name des Interpreten

- ISRC Code des verwendeten Tonträgers, evtl. Label- und Katalog-Nr. der benützten Tonträger oder ein anderer Identifikationscode
- Sendezeit
- Sendedauer der im Erhebungszeitraum gesendeten Werke und Tonträger.

b) Fernsehen

- 32 Fernsehsender melden der SUISA alle ausgestrahlten Filme mit den Angaben
- ISAN-Nummer des Films, sofern sie vom Lieferanten mitgeteilt wird
 - Originaltitel des Films
 - Titel der gesendeten Sprachversionen Französisch und/oder Deutsch
 - Name des Produzenten
 - Name des Regisseurs
 - Ursprungsland des Films
 - Sendedauer
 - Sendezeit
- 33 Sie melden der SUISA ferner die Musik, die sie selber zur Vertonung ihrer Sendungen auswählen, sowie die Musik in Konzertübertragungen mit den in Ziffer 31 genannten Angaben.
- 34 Sprachregionale und internationale Sender übergeben der SUISA vollständige Angaben über alle gesendete Musik.

c) Gemeinsame Bestimmungen

- 35 Die Kunden geben der SUISA auf Verlangen alle ausgestrahlten Werbespots bekannt nach
- Titel der Werbesendung
 - Erzeugnis oder Dienstleistung, für welche geworben wird
 - Firma, die für ihr Erzeugnis oder ihre Dienstleistung wirbt.
- 36 Die von anderen Sendern übernommenen Programme sind mit den folgenden Angaben der SUISA mitzuteilen
- Name des Senders
 - Zahl der Sendestunden der übernommenen Programme.

d) Termine

- 37 Alle Angaben sind der SUISA, soweit nichts anderes vereinbart ist, monatlich jeweils bis zum Ende des folgenden Monats in elektronischer Form in einem standardisierten importierbaren Format zuzustellen.
- 38 Werden die der SUISA gemäss diesem Tarif zuzustellenden Verzeichnisse und Meldungen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert angemessener Nachfrist

eingereicht, so kann die SUIISA fehlende Angaben, welche für die Bemessung der Vergütung relevant sind, schätzen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung die erforderlichen Angaben nachliefert. Die SUIISA und/oder die SWISSPERFORM kann bei Nichteinhaltung der Nachfrist durch den Kunden überdies eine zusätzliche Vergütung verlangen von CHF 100.00 pro Monat. Diese wird im Wiederholungsfall verdoppelt. Vorbehalten bleiben die in Ziffer 22 genannten Massnahmen im Falle unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder Abrechnungen.

H. Gültigkeitsdauer

- 39 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 gültig.
- 40 Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden. Als wesentliche Änderung der Verhältnisse gilt insbesondere das Inkrafttreten des Vertrags von Peking zum Schutz audiovisueller Darbietungen vom 24. Juni 2012 für die Schweiz.
- 41 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.
- 42 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs bis zum Inkrafttreten des Folgetarifs. Vorbehalten bleibt dessen rückwirkende Inkraftsetzung.